

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Fristen und Termine	2
2.	Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen	2
3.	Neuer Gesetzesanlauf zum Jahressteuergesetz	3
4.	Bezeichnung des Wirtschaftsgutes für Ansparrücklage	3
5.	Stille oder atypisch stille Beteiligung?	4
6.	Steuerpflicht von Erstattungszinsen	5
7.	Mindestbesteuerung ist nicht verfassungswidrig!	5
8.	Gewerbesteueranrechnung bei positiven und negativen Einkünften bei Ehegatten	6
9.	Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze verfassungsgemäß?	6
10.	Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt-genutzten Gebäuden	7
11.	Umsatzsteuer auf Sachspenden an eine Tafel	8
12.	Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung	8
13.	Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege	9
14.	Änderungen bei der Entfernungspauschale	9
15.	Arbeitslohn von Dritter Seite	11
16.	Private Telefonkosten bei mindestens einwöchiger Dienstreise abziehbar	11
17.	Antrag auf Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren	12
18.	Altverluste aus Wertpapiergeschäften nur noch 2013 verrechenbar	13
19.	Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand	13
20.	Nachträgliche getrennte Veranlagung nicht rechtsmissbräuchlich	14
21.	Kosten eines Ehescheidungsverfahrens abziehbar	15
22.	Kosten für die Unterbringung in einem Seniorenheim als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im März:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.3.	14.3.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.3.	14.3.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	11.3.	14.3.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.3.	14.3.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat März	26.03.

2. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen

Eigentümer von vermieteten Wohnungen, Häusern und Gewerbeimmobilien können sich bei Leerstand oder ausbleibenden Mietzahlungen zumindest einen Teil der gezahlten Grundsteuer des Jahres 2012 vom Finanzamt erstatten lassen. Dazu muss bis zum **31. März 2013** ein Antrag auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.

Um einen teilweisen Grundsteuererlass zu bekommen, muss der Ertrag der Immobilie um mehr als 50 % des normalen Rohertrags gemindert sein. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Grundsteuer pauschaliert in zwei Billigkeitsstufen erlassen: bei einer Ertragsminderung von über 50 % um 25 % und bei einer Ertragsminderung von 100 % in Höhe von 50 %.

Wie ist der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken zu errechnen? Dazu ist zunächst die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiere (Nettomiete inkl. der sog. kalten Betriebskosten) zu ermitteln. Als üblich gilt die Mierte, die für ein bebautes Grundstück in gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung erzielt werden kann. Dazu kann ein aktueller Mietpiegel herangezogen werden. Die Ertragsminderung ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Jahresrohmiere und der üblichen Jahresrohmiere. Somit ist es für die Ermittlung des normalen Rohertrags nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorlag bzw. welcher Mietpreis tatsächlich für die Räume erzielt wurde.

Der Grundsteuererlass wird nur gewährt, wenn der Eigentümer die Ertragsminderung nicht selbst zu vertreten hat. Bei Ertragsminderung durch Leerstand muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich im gesamten Erlasszeitraum um die Vermietung bemüht hat. Dabei darf er keine höhere als eine marktgerechte Mierte verlangen. Er braucht aber auch keine Mierte verlangen, die sich am untersten Segment der Mietpreisspanne befindet. Die Vermietungsbemühungen muss der Eigentümer nachweisen, wie etwa durch Anzeigen in Zeitungen oder Internet oder indem er einen Makler beauftragt hat. Bei unbebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nicht möglich.

Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nur schwer zu bekommen. Der Erlass wird nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Erlassjahr unbillig wäre, z.B. bei mangelnder Kreditfähigkeit oder bei Betriebsverlusten. Werden etwa bei Schäden durch Naturkatastrophen staatliche Zuschüsse oder Versicherungsleistungen gewährt, müssen diese Zahlungen berücksichtigt werden und führen ggf. dazu, dass keine Unbilligkeit vorliegt. Auch hier darf der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten haben. Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken müssen zwingend äußere Umstände zur (teilweisen) Stilllegung geführt haben, wie etwa eine schlechte Konjunkturlage oder ein Strukturwandel. Ist die Minde-

rung jedoch Folge einer Neugründung oder Betriebserweiterung (Fehlinvestition), liegt die Ursache im Bereich des Unternehmerrisikos und gilt damit als selbst verursacht.

Hinweis:

Auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kommt ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht, wenn der Landwirt die Ertragsminderung nicht zu vertreten hat. Wir prüfen gerne, ob für Sie ein Grundsteuererlass für das Kalenderjahr 2012 in Betracht kommt und übernehmen für Sie das Antragsverfahren. Wichtig ist, dass der Erlassantrag noch bis zum **31. März 2013** bei der Gemeinde eingeht und die Gründe für einen Grundsteuererlass durch entsprechende Nachweise belegt werden können.

3. Neuer Gesetzesanlauf zum Jahressteuergesetz

Nachdem das Jahressteuergesetz 2013 aufgrund politischer Querelen endgültig gescheitert ist, fehlen bestimmte eigentlich unstrittige gesetzliche Regelungen. Deutlich wird dies insbesondere an der nochmals verschobenen Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Das Einkommensteuergesetz sah bisher definitiv als erstmaligen Anwendungszeitpunkt Januar 2013 vor. Dies ließ sich aber auch auf Seiten der Finanzverwaltung nicht realisieren, so dass es nun einen Übergangszeitraum bis November 2013 gibt. Hierzu bedarf es aber einer gesetzlichen Grundlage. Diese wird nun geschaffen, indem das so genannte Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz auf den Weg gebracht wird. Neben den Regelungen zur Einführung von ELStAM sind folgende weitere Punkte enthalten:

- Minderung des Listenpreises bei der Ermittlung des Privatanteils/geldwerten Vorteils bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen,
- Einschränkung des Progressionsvorbehaltes bei bestimmten Steuersparmodellen („Goldfinger“),
- Pflegepauschbetrag auch bei Pflege im EU/EWR-Ausland,
- Anlassabfrage der Konfessionszugehörigkeit durch Kreditinstitute mit Möglichkeit eines Sperrvermerks,
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft auf die Lieferung von Gas und Erdgas und Elektrizität; bei der Lieferung von Elektrizität jedoch nur, wenn diese durch Wiederverkäufer geliefert wird,
- neue Rechnungspflichtangabe „Gutschrift“,
- Erweiterung der Rechnungsangaben bei Reisebüros, bei der Margenbesteuerung und der Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken,
- Neuregelung des Orts der Leistungserbringung bei Vermietung von Sportbooten,
- Einschränkung der Steuerermäßigung bei Kunstgegenständen und Sammlungen,
- Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften bei der Grunderwerbsteuer ab 1. August 2001.

Hinweis:

Nicht mehr enthalten sind z.B. die Änderungen beim Zinslauf beim Investitionsabzugsbetrag, die Einschränkungen erbschaftsteuerlicher Gestaltungen („cash-GmbH“) sowie die Einführung einer Lohnsteuernachsau.

Quelle: Formulierungshilfe für den Entwurf eines Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetzes vom 6. Februar 2013

4. Bezeichnung des Wirtschaftsgutes für Ansparrücklage

Ein Steuerpflichtiger war seit 1995 als beratender Ingenieur selbstständig tätig. Den Gewinn für sein Unternehmen ermittelt er durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Aufgrund eines Investitionsplanes für das Jahr 2005 beabsichtigte er die Anschaffung von drei neuen Firmenwagen, die Neuausstattung der Büroeinrichtung und die Erneuerung der Computeranlage. Dafür bildete er im Jahr 2003 Ansparrücklagen. Bereits in den Vorjahren hatte er wiederholt Ansparrücklagen gebildet.

Das Finanzamt führte bei dem Steuerpflichtigen eine Betriebsprüfung durch. Die für das Kalenderjahr 2003 gebildete Ansparrücklage wurde seitens des Finanzamtes mit der Begründung nicht anerkannt, der Steuerpflichtige habe eine deutliche Geschäftserweiterung geplant. In derartigen Fällen darf - nach alter Rechtslage - eine Ansparrücklage nur gebildet werden, wenn eine verbindliche Bestellung vor-

liegt. Außerdem sei die Rücklage in einer Sammelbuchung gebildet worden. Die Ansparrücklagen für reine Erneuerungsinvestitionen, wie z.B. für die Büroausstattung sowie eine Computeranlage, erkannte das Finanzamt an. Den übrigen Teil der Ansparrücklage erkannte das Finanzamt mangels verbindlicher Bestellung der Wirtschaftsgüter nicht an und löste die Ansparrücklage erfolgswirksam auf.

Das Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Finanzamtes an. Die voraussichtliche Investition müsse bei der Bildung einer Rücklage aufgezeichnet werden, damit im vorgesehenen Investitionsjahr genau festgestellt werden könne, ob eine vorgenommene Investitionen derjenigen entspreche, für deren Finanzierung die Rücklage gebildet worden sei. Es seien daher insbesondere Angaben zur Funktion des Wirtschaftsgutes sowie zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu machen.

Die von dem Steuerpflichtigen benutzten allgemeinen Bezeichnungen mit einem Oberbegriff genügten dabei diesen Anforderungen nicht, wenn dieser Oberbegriff eine Vielzahl verschiedener Wirtschaftsgüter umfasst oder wenn sich die Bezeichnung auf eine Gesamtheit von Wirtschaftsgütern bezieht, die betrieblich verwendet werden können. Der Begriff Büroeinrichtung bezeichnet lediglich eine allgemeine Gattung von Wirtschaftsgütern, wie Büroschränke, Schreibtische, Bürostühle oder Besprechungstische. Anhand der allgemeinen Bezeichnung war nicht festzustellen, ob die Rücklage für die Anschaffung eines konkreten Wirtschaftsguts gebildet worden war. Insoweit erfüllte die gebildete Rücklage nicht die gesetzlichen Voraussetzungen. Das gleiche galt für die gebildete Rücklage für den Firmenwagen sowie der Computeranlage.

Hinsichtlich der wiederholten Bildung von Ansparrücklagen, unter teilweise Verwendung von Sammelbegriffen, vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass der Steuerpflichtige diese Rücklagen lediglich mit dem Ziel der Steuerminderung gebildet hatte. Diesen Zweck habe jedoch eine Ansparrücklage nicht, sie diene der Investitionserleichterung.

Hinweis:

Bei der Bildung einer Ansparrücklage - heute ist es der Investitionsabzugsbetrag - ist zu beachten, dass das anzuschaffende Wirtschaftsgut hinreichend bezeichnet wird. Die Sammelbezeichnung „Büroausstattung“ erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. April 2012, 11 K 11227/08, rkr., EFG 2012 S. 1632

5. Stille oder atypisch stille Beteiligung?

Für den Laien hört sich dies ähnlich an, steuerlich gibt es jedoch ganz erhebliche Unterschiede mit den entsprechenden Folgen. Diese bestehen insbesondere darin, dass der typisch still Beteiligte Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, der atypisch still Beteiligte dagegen betriebliche Beteiligungseinkünfte.

Diese unterschiedlichen Folgen musste auch ein Steuerpflichtiger erfahren, der Verluste aus einer stillen Beteiligung steuerlich geltend machen wollte. Das Finanzamt versagte die Anerkennung, da es sich um eine typisch stille Beteiligung handele.

Im Streitfall hatte sich der Steuerpflichtige an einer AG still beteiligt. Er hatte seine Einlage geleistet, war am Gewinn und Verlust der Gesellschaft und auch an den stillen Reserven beteiligt.

Dennoch beurteilte das Finanzgericht München die Beteiligung ebenfalls als typisch stille Beteiligung und erkannte den Verlust nicht an. Grund war die nach Ansicht des Finanzgerichts fehlende Mitunternehmerinitiative. Dem Beteiligten haben nur die einem stillen Gesellschafter zustehenden Teilhaberechte zugestanden. Ihm wurden nicht die einem Kommanditisten vergleichbaren Rechte eingeräumt. Nicht schädlich war zwar, dass laut Gesellschaftsvertrag der Stille nicht an der Geschäftsführung beteiligt war. Widerspruchsrechte hätten ihm aber in keiner Weise zugestanden. Kontrollrechte habe der Vertrag erst gar nicht vorgesehen. Insbesondere durch die unkündbare Übertragung der Verwaltung des Geschäftsanteils auf die AG habe sich der Gesellschafter jeglicher Mitunternehmerinitiative begeben. Eine Berücksichtigung des Verlustes aus der Beteiligung war daher nach Auffassung des Gerichtes nicht möglich.

Hinweis:

Selbst wenn die Einkünfte von der Finanzverwaltung jahrelang als betriebliche Beteiligungseinkünfte anerkannt werden, kann es im Fall der Beendigung der Beteiligung zu einer neuen Beurteilung kom-

men. Das ist der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung. Wichtig ist also, bereits bei der Abfassung des Vertrages über eine stille Beteiligung die Weichen richtig zu stellen.

Quelle: FG München, Urteil vom 16. April 2012, 8 K 290/10, LEXinform Nr. 5014143

6. Steuerpflicht von Erstattungsinsen

Im Jahr 2010 hatte der BFH entschieden, dass vom Finanzamt gezahlte Erstattungsinsen nicht der Einkommensteuer unterliegen, jedenfalls dann nicht, wenn die Steuer nicht abziehbar ist. Dies gilt z.B. für die Zinsen auf die Einkommensteuer.

Der Gesetzgeber hat damals zügig reagiert. Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde eine explizite Norm geschaffen, wonach Einkommensteuerzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind und der Einkommensteuer unterliegen. Danach soll es auch rückwirkend bei der bisherigen Auflassung der Finanzverwaltung bleiben.

Im Körperschaftsteuergesetz wurde eine solche Gesetzesänderung aber nicht vorgenommen. Sind Nachzahlungszinsen auf die Gewerbe- und Körperschaftsteuer nun nicht steuerlich zu erfassen? Das Finanzgericht Düsseldorf meint doch, d.h. diese Zinsen sind weiterhin bei GmbH und AG zu erfassen, Nachzahlungszinsen dagegen nicht abzugsfähig. Die gegen das Urteil erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BFH als unzulässig verworfen. Nun hat die Gesellschaft Verfassungsbeschwerde eingelegt. Somit ist das Verfahren weiterhin offen.

Hinweis:

Aufgrund der anhängigen Verfassungsbeschwerde besteht Anspruch auf Ruhen des Verfahrens, d.h. gegen die entsprechenden Bescheide kann Einspruch eingelegt werden und ein Ruhen beantragt werden bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Eine Aussetzung der Vollziehung, d.h. das Nichtzahlen der Steuer, soweit es auf die strittigen Beträge entfällt, gewährt die Finanzverwaltung jedoch nicht.

Quelle: OFD-Münster, Kurzinformativ vom 14. November 2012, www.nwb.de

7. Mindestbesteuerung ist nicht verfassungswidrig!

Eine GmbH mit mehreren Tausend Gesellschaftern betrieb den Erwerb und die Verwaltung von Vermögensanlagen jeder Art. Aus Aktien und Aktienfonds erzielte sie Erträge, die bei der Ermittlung ihres Einkommens weitestgehend außer Ansatz blieben. Diese Erträge machten 2/3 ihrer Gesamterträge aus. Die übrigen Erträge erzielte sie aus festverzinslichen Wertpapieren und Festgeldern, die in ihrer gesamten Höhe regelmäßig den anfallenden betrieblichen Aufwendungen entsprachen. Die GmbH sollte spätestens im Jahre 2025 nach ihrer Liquidation aufgelöst werden. Zum Ende des Jahres 2003 verfügte die GmbH über Verlustvorträge zur Körperschaftsteuer i.H.v. rund 36.000 € sowie einen vortragsfähigen Gewerbeverlust i.H.v. rund 38.000 €. Im Geschäftsjahr 2004 erzielte sie positive Einkünfte i.H.v. ca. 2 Mio. € sowie einen Gewerbeertrag i.H.v. ca. 2,3 Mio. €. Das Finanzamt berücksichtigt die Verlustvorträge aus dem Kalenderjahr 2003 nur teilweise wegen den Regelungen zur Mindestbesteuerung. Die GmbH legte gegen die Steuerbescheide Einspruch mit der Begründung ein, dass die teilweise Nichtberücksichtigung der vorgetragenen Verluste verfassungswidrig sei. Im Rahmen des Klageverfahrens machte die GmbH außerdem geltend, dass sie bei einer unveränderten Geschäftspolitik bis zu ihrer Liquidation nicht in der Lage sein werde, die erheblichen Verlustvorträge komplett zu nutzen.

In seiner Urteilsbegründung hat der BFH die Vorschrift über die Mindestbesteuerung beim Verlustabzug aber als nicht verfassungswidrig angesehen. Seine Meinung begründete er damit, dass sich der steuerliche Verlustabzug lediglich zeitlich gestreckt auswirke und nicht endgültig untergehe. Ob die Vorschrift auch in den Fällen eines endgültigen Verlustuntergangs (Definitiveffekt) verfassungsgemäß sei, wie z.B. bei einem Verlustuntergang nach einem Gesellschafterwechsel bei einer Kapitalgesellschaft, war vom BFH nicht zu würdigen. Denn die GmbH befürchtete lediglich, dass sie in Zukunft nicht genügend steuerpflichtige Gewinne erzielen werde, um diese mit den festgestellten Verlustvorträgen verrechnen zu können.

Hinweis:

Nach der einkommensteuerlichen Vorschrift sind Verluste, die weder im Veranlagungszeitraum ihrer Entstehung noch im Wege des Verlustrücktrags ausgeglichen werden können, ab dem Veranlagungszeitraum 2004 im Rahmen des Verlustrücktrags nur noch begrenzt verrechnungsfähig. Verluste sind danach nur noch bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € unbegrenzt, darüber hinaus bis zu 60 % des übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte ausgleichsfähig. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag. Im Ergebnis werden 40 % des positiven Gesamtbetrags der laufenden Einkünfte eines Veranlagungszeitraums unabhängig von etwaigen Verlusten in früheren Perioden der Besteuerung unterworfen, soweit sie die Schwelle von 1 Mio. € überschreiten.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. August 2012, I R 9/11, BFH/NV 2013 S. 161

8. Gewerbesteueranrechnung bei positiven und negativen Einkünften bei Ehegatten

Eheleute wurden im Kalenderjahr 2004 zur Einkommensteuer zusammen veranlagt. Der Ehemann erzielte im Jahre 2004 als Einzelunternehmer positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Ehefrau hatte positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen sowie negative gewerbliche Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft. Für das Einzelunternehmen des Ehemanns wurde für das Kalenderjahr 2004 ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt. Das Finanzamt rechnete auf die festgesetzte Einkommensteuer keine Gewerbesteuer an, weil die gewerblichen Einkünfte nach Verrechnung der positiven und negativen gewerblichen Einkünfte der Ehegatten nicht größer als 0 € waren. Hiergegen legten die Ehegatten Einspruch ein, der jedoch ohne Erfolg blieb.

Der BFH versagte dem Ehemann die Anrechnung der Gewerbesteuer auf seine Einkommensteuer aus folgenden Gründen: Nach dem Einkommensteuergesetz ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb um das 3,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Die letztgenannte Einschränkung erfordert eine Zuordnung eines Teils der tariflichen Einkommensteuer zu den gewerblichen Einkünften. Nur positive gewerbliche Einkünfte können anteilige Einkommensteuer auslösen, so dass auf negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb keine Einkommensteuer entfällt. Die im Streitjahr 2004 geltende Fassung der Vorschrift über die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer enthielt, anders als die ab dem Veranlagungszeitraum 2008, noch keine ausdrückliche Regelung über die Ermittlung des auf die gewerblichen Einkünfte entfallenden Anteils der tariflichen Einkommensteuer. Nach der BFH Rechtsprechung ist grundsätzlich eine Saldierung zwischen den positiven und negativen gewerblichen Einkünften eines Ehegatten vorzunehmen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ergibt sich der Anteil der tariflichen Einkommensteuer, der auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, aus dem Verhältnis der gewerblichen Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten. In dem zu beurteilenden Sachverhalt entfiel keine Einkommensteuer auf die gewerblichen Einkünfte des Ehemanns, da diese letztlich mit den negativen Einkünften der Ehefrau verrechnet wurden.

Hinweis:

Seit 2008 gibt es dieses steuerliche Problem nicht mehr, da nun eine Saldierung von positiven und negativen gewerblichen Einkünften bei Ehegatten nicht mehr vorzunehmen ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. September 2012, III R 69/10, DStR 2012 S. 2333

9. Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze verfassungsgemäß?

Seit dem Steuersenkungsgesetz 2000 werden Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft steuerpflichtig, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt war. Vorher lag diese Grenze bei 10 %. Um die Rechtmäßigkeit der Absenkung dieser Grenze ging es vor dem BFH.

Ein Steuerpflichtiger war Gründungsgesellschafter einer im Jahre 1993 errichteten und im Jahre 2000 umgewandelten AG gewesen. Seine Beteiligung bewegte sich zwischen 4,9 % und 7 %. Aus der Veräußerung der Beteiligung erzielte er einen Veräußerungsgewinn von rund 390.000 €. Nur der Teil des Veräußerungsgewinns, der auf den Zeitraum bis zum 26. Oktober 2000 entfiel - dem Tag der Verkün-

derung des Steuersenkungsgesetzes 2000 -, wurde nicht besteuert. Den Rest unterwarf das Finanzamt der Einkommensteuer. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige und machte geltend, dass die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf 1 % gegen das Grundgesetz verstoße, so dass seine angefallenen Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Aktien der AG in voller Höhe steuerfrei seien.

Der BFH kam jedoch zu der Auffassung, dass die Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze von 10 % auf 1 % für die Anteilsveräußerung von Kapitalgesellschaften im Privatvermögen rechtmäßig sei und nicht gegen die Verfassung verstoße. Denn die Entscheidung, ob die Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens besteuert werde, liege im politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber habe mit der Einführung der 1 %- Grenze eine neue Systemscheidung getroffen. Dadurch bekomme die Regelung über die Anteilsveräußerungen von Kapitalgesellschaften im Privatvermögen eine neue Funktion, nämlich grundsätzlich sicherzustellen, dass eine Besteuerung auch auf der Ebene des privaten Anteilseigners erfolge, jedenfalls wenn er „wesentlich“ (1 %) beteiligt ist. Daneben hat es der BFH auch nicht beanstandet, dass eine steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen im Zeitraum von der Gesetzesverkündung bis zum Inkrafttreten der 1 %-Grenze vorgenommen wurde.

Hinweis:

Seit Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte im Veranlagungszeitraum 2009 unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien auch bei einer Beteiligung von unter 1 % der Besteuerung als Kapitaleinkünfte.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Oktober 2012, IX R 36/11, LEXinform Nr. 0928749

10. Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt-genutzten Gebäuden

Der EuGH hatte folgenden umsatzsteuerlichen Sachverhalt dahingehend zu prüfen, ob die deutschen Umsatzsteuerregelungen mit dem EU-Recht vereinbar sind.

Ein Unternehmen errichtete in den Jahren 2003 und 2004 ein Gebäude, in dem sich sowohl Wohnungen als auch Geschäftsräume befanden. Nach der Fertigstellung dieses Gebäudes vermietete er es teilweise mehrwertsteuerfrei, teilweise mehrwertsteuerpflichtig. In seiner Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr 2004 machte er einen Teilabzug der Vorsteuern geltend. Zu diesem Zwecke berechnete er die abziehbare Vorsteuer im Verhältnis der Umsätze aus gewerblicher Vermietung zu den Umsätzen aus anderweitiger Vermietung (Umsatzmethode). Im Anschluss an eine Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer nach Maßgabe der Flächen der Geschäftsräume zu den Flächen der Wohnräume (Flächenmethode) zu berechnen sei. Die Aufteilung nach Flächen führte hier allerdings zu einem geringeren Betrag der abziehbaren Vorsteuer. Daher wehrte sich der Steuerpflichtige dagegen. Als Begründung gab er an, dass die Anwendung der Flächenmethode gegen das Unionsrecht verstoße. Nach der 6. EG-Richtlinie dürfe ein Mitgliedstaat vorrangig grundsätzlich keine vom Umsatzschlüssel abweichende Berechnungsmethode festlegen.

Der BFH setzte das Verfahren aus und legte den Sachverhalt dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Nach Auffassung des BFH war die Frage zu klären, ob es die 6. EG-Richtlinie den Mitgliedstaaten erlaubt, für Zwecke der Berechnung des Vorsteuerabzuges bei der Errichtung eines gemischt-genutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsmaßstab als den vorgesehenen Umsatzschlüssel zu verwenden.

In seiner Entscheidung hat der EuGH dem deutschen Gesetzgeber erlaubt, die Umsatzmethode anzuwenden, wenn die herangezogene Aufteilungsmethode eine präzisere Vorsteueraufteilung gewährleistet.

Der EuGH hat die Sache wieder an den BFH zurückverwiesen. In dem Revisionsverfahren hat der BFH nunmehr zu klären, ob der Flächenschlüssel einen präziseren Aufteilungsmaßstab für die abziehbaren Vorsteuern ermöglicht als der Umsatzschlüssel.

Hinweis:

In Fällen, in denen die Aufteilung der abziehbaren Vorsteuer bei gemischt-genutzten Gebäuden strittig ist, sollten Sie weiterhin alle Umsatzsteuerbescheide offen halten bis der BFH endgültig entschieden hat, nach welchem Aufteilungsmaßstab die abziehbare Vorsteuer zu ermitteln ist.

Quelle: EuGH-Urteil vom 8. November 2012, Rs. C 511/10, LEXinform Nr. 4057129

11. Umsatzsteuer auf Sachspenden an eine Tafel

Nach einer Verfügung des Landesamtes für Steuern und Finanzen des Freistaates Sachsen sind unentgeltliche Abgaben von Lebensmitteln an „Tafeln“ nicht umeatzsteuerpflichtig, sofern die Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware standen und dies zu mildtätigen Zwecken erfolgt. Gleichzeitig darf an den Leistenden keine Zuwendungsbestätigung für Spendenzwecke ausgestellt werden.

Hinweis:

Auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist ein Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen abrufbar unter www.bmelv.de.

Quelle: Landesamt für Steuern und Finanzen des Freistaates Sachsen, Verfügung vom 18. September 2012, S 7109 10/2 213, DStR 2013 S. 199

12. Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Als so genannter Kleinunternehmer muss man keine Umsatzsteuer mit dem Finanzamt abrechnen. Man darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in den Rechnungen ausweisen. Außerdem ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Kleinunternehmer ist, wer im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 17.500 € und im laufenden Jahr nicht mehr als 50.000 € erzielt hat. Interessant ist diese Regelung normalerweise für kleine Dienstleister mit geringen Investitionen, besonders wenn Leistungen an Endverbraucher erbracht werden. Ein freiwilliger Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist möglich. Dies bietet sich an, wenn Investitionen getätigt werden und dadurch ein Vorsteuerüberschuss entsteht, der beim Finanzamt geltend gemacht werden kann.

Die Kleinunternehmerregelung nahm auch ein Steuerpflichtiger in Anspruch, der als Trainer arbeitete. Daneben war er in geringem Umfang als Hausverwalter tätig. Für diese Tätigkeit gab er eine Umsatzsteuererklärung ab und machte Vorsteuerbeträge in diesem Zusammenhang geltend. Die deutlich höheren Umsätze aus der Trainertätigkeit gab er allerdings nicht in seiner Umsatzsteuererklärung an. Das Finanzamt bezog diese jedoch mit ein. Es ging davon aus, dass der Steuerpflichtige durch die Abgabe der Umsatzsteuererklärung insgesamt wirksam auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet habe.

Das Finanzgericht Köln sah dies jedoch anders. Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung könne zwar gegenüber dem Finanzamt durch schlüssiges Verhalten (Einreichen einer Umsatzsteuererklärung) abgegeben werden. Voraussetzung sei jedoch, dass sich der Verzicht erkennbar auf die gesamte unternehmerische Tätigkeit beziehe.

Nun muss der BFH entscheiden, denn das Finanzamt hat Revision eingelegt. Dabei stützt sich das Finanzamt auf ein BFH-Urteil aus dem Jahr 2003. Damals hatte der BFH festgestellt, dass eine Optionserklärung auch durch schlüssiges Verhalten in Form der Abgabe einer Steuererklärung erfolgen kann. Das aktuell ergangene Urteil des Finanzgericht Köln erkennt diese Rechtsprechung zwar ab, schränkt sie jedoch ein.

Im vorliegenden Fall war nach Auffassung des Finanzgerichtes der Steuerpflichtige weiter als Kleinunternehmer zu behandeln. Daher wurde ihm der Vorsteuerabzug nicht gewährt. Die von ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aus der Hausverwaltungstätigkeit musste er allerdings als unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer abführen.

Hinweis:

Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kann nicht für einen Teilbereich der Umsätze eines Unternehmers erklärt werden. Dies muss man auch in den Fällen beachten, in denen z.B. wegen Errichtung einer Photovoltaikanlage auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wird, daneben aber noch Umsätze aus nebenberuflicher Tätigkeit vorhanden sind, auf die aber keine Umsatzsteuer abgeführt werden soll.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 26. Juni 2012, 3 K 2961/07, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 31/12), LEXinform Nr. 5014288

13. Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege

Anfang des Jahres 2011 hatte das Bundesfinanzministerium bereits ein bundesweit abgestimmtes Schreiben zur steuerlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege, für die Erziehung in einer Tagesgruppe, Heimerziehung und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung herausgegeben. Jetzt wurde dieses Schreiben im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Leistungen, die für die Bestreitung der Sach- und Unterhaltsaufwendungen des Kindes gezahlt werden, ergänzt.

- Ist die Betreuungsperson freiberuflich tätig, stellen die Zahlungen für die Bestreitung der Sach- und Unterhaltsaufwendungen des Kindes Betriebseinnahmen dar. Grundsätzlich sind nur die tatsächlich angefallenen und auch nachgewiesenen Sach- und Unterhaltsaufwendungen für das Kind als Betriebsausgaben abziehbar. Aus Vereinfachungsgründen beanstandet die Finanzverwaltung es jedoch nicht, wenn statt der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Betriebsausgaben ein Betriebsausgabenabzug für Sach- und Unterhaltskosten des Kindes in Höhe der hierfür erhaltenen kinderbezogenen Leistungen geltend gemacht wird. Der Betriebsausgabenabzug für anderweitige, im Zusammenhang mit der Kindesbetreuung entstandene Kosten, die keine Sach- und Unterhaltsaufwendungen für das Kind darstellen, bleibt unberührt.
- Soweit die Betreuungsperson als Arbeitnehmer(in) tätig ist, gehört die Zahlung einer Sach- und Unterhaltskostenpauschale je Monat und Kind grundsätzlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Sie kann jedoch aus Vereinfachungsgründen als steuerfreier Auslagenersatz behandelt werden, wenn sie den für in Vollzeitpflege gezahlten Sätzen entspricht. Die Pauschale gehört in diesem Fall nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Gleiches trifft auf einmalige Beihilfen zu, die auf Einzelantrag unter Beifügung eines Nachweises erstattet werden. Allerdings dürfen korrespondierend dazu die damit abgegoltenen Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hinweis:

Dieses neue Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden, also auch für Altjahre, sofern diese noch änderbar sind. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27. November 2012, IV C S 2342/07/0001, BStBl. 2012 I S. 1226

14. Änderungen bei der Entfernungspauschale

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 haben sich Änderungen bei der Entfernungspauschale ergeben. In einem neuen Anwendungsschreiben vom 3. Januar 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen auf die neuen gesetzlichen Änderungen sowie den Änderungen aus der Rechtsprechung Stellung genommen. Die Finanzverwaltung erläutert in dem neuen Anwendungsschreiben vor allem den vorzunehmenden Jahresvergleich zwischen der Entfernungspauschale und den ggf. höheren tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie der neuen Rechtsprechung des BFH zum Ansatz von Fahrtkosten bei einer „offensichtlich verkehrsgünstigeren Straßenverbindung“ anstelle einer kürzeren Straßenverbindung.

1. Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

Die Entfernungspauschale wird einem Steuerpflichtigen grundsätzlich unabhängig von seinem genutzten Verkehrsmittel gewährt. Auch bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann die Entfernungspauschale angesetzt werden. Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr anzusetzenden Betrag, welcher sich aus der Ermittlung der Entfernungspauschale ergibt, können die übersteigenden Aufwendungen zusätzlich als Werbungskosten angesetzt werden. Es ist zu beachten, dass die Entfernungspauschale grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt ist. Für die Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Bei der Benutzung eines Pkw kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wird. Eine mögliche aber nicht tatsächlich genutzte Straßenverbindung kann ein Steuerpflichtiger für die Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde legen.

Behinderte Menschen können für den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstelle anstatt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Nutzt der Steuerpflichtige seinen eigenen oder einen zur Nutzung überlassenen Pkw, so kann er ohne Einzelnachweis 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer als Aufwand bei den Werbungskosten ansetzen.

Ein Arbeitgeber kann gezahlte Zuschüsse zu den Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit 15 % pauschal der Lohnsteuer unterwerfen, soweit die Zuschüsse die Entfernungspauschale nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger benutzt von Januar bis September (an 165 Arbeitstagen) für die Wege von seiner Wohnung zur 90 km entfernten regelmäßigen Arbeitsstätte und zurück den eigenen Pkw. Dann verlegt er seinen Wohnsitz. Von der neuen Wohnung aus gelangt er ab Oktober mit dem öffentlichen Bus (an 55 Arbeitstagen) zur nunmehr nur noch 5 km entfernten regelmäßigen Arbeitsstätte. Hierfür entstehen ihm tatsächliche Kosten in Höhe von $(3 \times 70 \text{ €}) = 210 \text{ €}$.

Für die Strecken mit dem eigenen Pkw ergibt sich eine Entfernungspauschale von $165 \text{ Arbeitstagen} \times 90 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 4.455 \text{ €}$. Für die Strecke mit dem Bus errechnet sich eine Entfernungspauschale von $55 \text{ Arbeitstagen} \times 5 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 83 \text{ €}$. Die insgesamt im Kalenderjahr anzusetzende Entfernungspauschale in Höhe von $4.538 \text{ €} (4.455 \text{ €} + 83 \text{ €})$ ist zu berücksichtigen, da die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (210 €) diese nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger benutzt für die Fahrten von seiner Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte den Bus und die Bahn. Die kürzeste benutzbare Straßenverbindung beträgt 20 km. Die Monatskarte für den Bus kostet 50 € und für die Bahn 65 € (= 115 €).

Für das gesamte Kalenderjahr ergibt sich eine Entfernungspauschale von $220 \text{ Tagen} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.320 \text{ €}$. Die für die Nutzung von Bus und Bahn im Kalenderjahr angefallenen Aufwendungen betragen $1.380 \text{ €} (12 \times 115 \text{ €})$. Da die tatsächlich angefallenen Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die insgesamt im Kalenderjahr anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen, kann der Steuerpflichtige den übersteigenden Betrag zusätzlich als Werbungskosten berücksichtigen. Somit kann der Steuerpflichtige insgesamt 1.380 € als Werbungskosten ansetzen.

2. Mehrere Dienstverhältnisse des Arbeitnehmers

Bei Steuerpflichtigen, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen und denen Aufwendungen für die Wege zu mehreren auseinander liegenden regelmäßigen Arbeitsstätten entstehen, ist die Entfernungspauschale für jeden Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer am Tag zwischenzeitlich in die Wohnung zurückkehrt. Werden täglich mehrere regelmäßige Arbeitsstätten ohne Rückkehr zur Wohnung nacheinander angefahren, so ist für die Entfernungsermittlung der Weg zur ersten regelmäßigen Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Die für die Ermittlung der Entfernungspauschale anzusetzende Entfernung darf dabei höchstens die Hälfte der Gesamtstrecke betragen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln an 220 Arbeitstagen vormittags von seiner Wohnung A zur regelmäßigen Arbeitsstätte B, mittags zur Wohnung A, nachmittags zu regelmäßigen Arbeitsstätte C und abends zur Wohnung A zurück. Die Entfernungen betragen zwischen A und B 30 km und zwischen A und C 40 km. Die Monatskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel betragen 300 € monatlich.

Die Entfernungspauschale beträgt: $220 \text{ Tage} \times 70 \text{ km} (30 \text{ km} + 40 \text{ km}) \times 0,30 \text{ €} = 4.620 \text{ €}$, höchstens jedoch 4.500 € . Die tatsächlichen Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ($12 \times 300 \text{ €} = 3.600 \text{ €}$) übersteigen die im Kalenderjahr anzusetzende Entfernungspauschale nicht. Somit ist die Entfernungspauschale in Höhe von 4.500 € anzusetzen.

3. Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann ein Steuerpflichtiger für Familienheimfahrten ebenfalls die Entfernungspauschale bei der Ermittlung seiner Werbungskosten ansetzen. Der Jahresvergleich zwischen der Entfernungspauschale oder den höheren Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind bei den Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung für die wöchentlichen Familienheimfahrten und den Fahrtkosten von der Zweitwohnung zu regelmäßigen Arbeitsstätte jeweils getrennt durchzuführen. Bei den Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist zu beachten, dass die Begrenzung der Fahrtkosten auf den Höchstbetrag von 4.500 € keine Anwendung findet.

Quelle: BMF-Schreiben vom 3. Januar 2013, IV C 5 S 2351/09/10002, DStR 2013 S. 38

15.Arbeitslohn von Dritter Seite

Preisvorteile und Rabatte, die Arbeitnehmer von Dritten erhalten, können Arbeitslohn darstellen. Das gilt aber nur dann, wenn sie tatsächlich als Gegenleistung für die Arbeit gewährt werden und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Wo liegt die Grenze?

In einem aktuellen Fall lag nach Auffassung des BFH kein Arbeitslohn vor. Ein Krankenhausträger bezog von einem Lieferanten Apothekenartikel. Der Lieferant belieferte auch Mitarbeiter des Krankenhauses zu günstigeren Konditionen. Er selber hatte das Programm initiiert und bekannt gemacht, unter Duldung durch den Krankenhausträger. Die bezogenen Waren wurden den Mitarbeitern direkt an den Arbeitsplatz geliefert. Sie bezahlten per Einzugsermächtigung. Die Rabatte seien Arbeitslohn, so das Finanzamt, und nahm den Arbeitgeber für zu wenig einbehaltene Lohnsteuer in Haftung.

Dieser Auffassung widersprach jedoch der BFH. Er bestätigte die Auffassung der ersten Instanz, dass es sich bei der Rabattgewährung nicht um durch einen Dritten vermittelten Arbeitslohn handelt. Ziel des Lieferanten sei es gewesen, neue Kunden zu gewinnen und den Krankenhausträger an sich zu binden. Eine Zuwendung durch einen Dritten stelle nur dann Arbeitslohn dar, wenn der Arbeitgeber beispielsweise einen ihm zustehenden Vorteil im abgekürzten Zahlungswege als Arbeitsentgelt an seine Mitarbeiter weitergibt. Dies beurteile sich jedoch nicht ausschließlich nach dem Empfängerkreis der Drittzuwendung, sondern nach deren Rechtsgrund und damit nicht zuletzt danach, ob der Dritte den Vorteil aus eigenwirtschaftlichem Interesse oder im Interesse des Arbeitgebers gewähre.

Hinweis:

Es gilt nicht der Grundsatz, dass immer dann Arbeitslohn vorliegt, wenn ausschließlich Arbeitnehmer in den Genuss von Zuwendungen und Rabatten kommen. Auch gehören Preisvorteile, die ein Dritter den Arbeitnehmern einräumt, nicht allein deshalb zum Arbeitslohn, weil der Arbeitgeber an der Verschaffung der Rabatte mitgewirkt hat. Entscheidend ist immer, ob die Zuwendung Prämie oder Arbeitslohn für die Arbeitsleistung darstellt.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Oktober 2012, VI R 64/11, DStR 2012 S. 2433

16.Private Telefonkosten bei mindestens einwöchiger Dienstreise abziehbar

Aufwendungen für Telefonate sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie beruflich veranlasst sind. Dabei können die entstanden Kosten beim Finanzamt regelmäßig durch Nachweis der Einzelverbindungen oder aber pauschal bis zu 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens 20 € monatlich, geltend gemacht werden.

Ein aktuelles Urteil des BFH erweitert die Abzugsmöglichkeit für private Telefonkosten. Bei einer mindestens einwöchigen Dienstreise ist es danach möglich, die Telefonkosten als Werbungskosten geltend zu machen.

Kosten, die untrennbar sowohl privat als auch beruflich veranlasst sind, sind dann der steuerrechtlich erheblichen Berufssphäre zuzuordnen, wenn die Aufwendungen so stark durch die berufliche / betriebliche Situation geprägt sind, dass die private Veranlassung unbedeutend ist, so der BFH. Dies wird z.B. auch deutlich bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Privat veranlasste Aufwendungen können also wegen der Überlagerung durch berufliche Gründe zum Werbungskostenabzug zu-

gelassen werden. Das gilt entsprechend für private Telefongespräche bei einer beruflichen Abwesenheitsdauer von mindestens einer Woche. In einem solchen Fall ließen sich die notwendigen privaten Dinge - ebenso wie beispielsweise bei einer doppelten Haushaltsführung aus beruflichem / betrieblichem Anlass - aus der Ferne nur durch über den normalen Lebensbedarf hinausgehende Mehraufwendungen für Telekommunikation regeln.

Im Sachverhalt ging es um einen Marinesoldaten, der auf einer Fregatte eingesetzt war. Während seines Einsatzes auf hoher See und in ausländischen Häfen entstanden ihm Kosten von rund 250 € für 15 jeweils an den Wochenenden geführte Telefongespräche. Diese Kosten waren nach Auffassung des BFH als Werbungskosten abzugsfähig.

Hinweis:

Das Urteil gilt für alle Berufsgruppen. Soweit das Telefon oder Internet beruflich genutzt wird, sind neben den laufenden Verbindungskosten auch Anschaffungs- und Anschlusskosten sowie die monatliche Grundgebühr abzugsfähig. Vereinfachend können Steuerpflichtige zudem die Kosten eines repräsentativen 3-Monats-Zeitraums für das gesamte Kalenderjahr heranziehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. Juli 2012, VI R 50/10, BFH/NV 2013 S. 293

17. Antrag auf Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren

Eine Steuerpflichtige war die einzige Gesellschafterin einer GmbH. Ihrer Einkommensteuererklärung lag eine Anlage KAP bei, in welcher sie Einkünfte aus Kapitalvermögen i.H.v. 30.000 € erklärte. Entsprechend der der Anlage KAP beigefügten Steuerbescheinigung der GmbH wurden als Steuerabzugsbeträge die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag angegeben. Weitere Eintragungen enthielt das Formular der Anlage KAP nicht.

Beabsichtigt war, die Kapitaleinkünfte nach dem für die Steuerpflichtige günstigeren Teileinkünfteverfahren zu besteuern statt mit 25 % Abgeltungsteuer. Hierfür muss jedoch ein Antrag gestellt werden, der nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Abgabe der Einkommensteuererklärung ausgeübt werden kann. Eine Nachholung des Antrags nach erstmaliger Abgabe der Einkommensteuererklärung (z.B. im Einspruchsverfahren) ist für das betreffende Kalenderjahr nicht möglich. Die Steuerpflichtige wurde vom Finanzamt veranlagt - ohne Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens. Gegen den ergangenen Einkommensteuerbescheid legte die Steuerpflichtige Einspruch ein. Das Finanzamt wies diesen ab.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt sah den Einkommensteuerbescheid ebenfalls als rechtmäßig an. Die Steuerpflichtige habe den Antrag auf Versteuerung der Kapitalerträge nach dem Teileinkünfteverfahren verspätet gestellt. Der Antrag sei spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Hierbei handele es sich um eine Handlungsfrist, welche nicht verlängerbar sei und die auch nicht durch eine nachträgliche Antragstellung beispielsweise im Einspruchsverfahren nachgeholt werden könne.

Auch nach den Vorschriften der Abgabenordnung könne dieser Antrag nicht mehr nachträglich gestellt werden, da für das Fristversäumnis ein Verschulden durch die Steuerpflichtige vorgelegen habe. Sie habe nämlich den entsprechenden Hinweis bei den Erläuterungen zum Erklärungsvordruck nicht berücksichtigt.

Hinweis:

In Anbetracht der Kompliziertheit der Steuergesetze kann unseres Erachtens von einem „Verschulden“ der Steuerpflichtigen niemals ausgegangen werden. Dennoch hilft das nicht weiter, denn die Ausübung des Wahlrechts zur Besteuerung von Kapitalerträgen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach dem Teileinkünfteverfahren muss nach dem Wortlaut des Gesetzes spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum vorgenommen werden. Eine nachträgliche Antragstellung kann auch im Einspruchsverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Gerne beraten wir Sie, welches die günstigere Besteuerungsalternative für Ihre Kapitalerträge ist. Sprechen Sie uns an.

Quelle: FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. Dezember 2011, 1 K 1108/11, rkr., DStRE 2013 S. 18

18. Altverluste aus Wertpapiergeschäften nur noch 2013 verrechenbar

Spekulationsverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31. Dezember 2008 erzielt wurden (Altverluste), sind nur noch bis zum 31. Dezember 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen verrechenbar. Eine Verrechnung dieser Altverluste kann nur im Rahmen der Einkommensteueranmeldung durch das Finanzamt bei einem Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Um die Verlustverrechnung durchführen zu können, muss der Steuerpflichtige seinem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung von seiner Bank vorlegen, aus der sich die dem Steuerabzug unterliegenden Veräußerungsgewinne ergeben. Ab dem Kalenderjahr 2014 können die Altverluste nur noch mit Gewinnen aus Spekulationseinkünften verrechnet werden. Dies umfasst die Veräußerungsgewinne von Wirtschaftsgütern innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, die die jährliche Freigrenze von 600 € überschritten haben. Daneben gehören zu den Spekulationseinkünften auch die Veräußerungsgeschäfte von nicht selbstgenutzten Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Eine Verrechnung von Altverlusten mit Kapitaleinkünften aus Zinsen und Dividenden ist dann nicht mehr möglich.

Besitzt ein Steuerpflichtiger noch Altverlustvorräte aus Spekulationsgeschäften, die noch aus dem Jahre 2008 herrühren, so besteht die Möglichkeit, durch den Verkauf von Wertpapieren steuerbare Veräußerungsgewinne zu realisieren, die man mit den Altverlusten verrechnen kann. Bei den Altverlusten besteht ein steuerlicher Vorteil darin, dass bei diesen Verlusten keine Aufteilung vorzunehmen ist, in Verluste aus Aktienverkäufen sowie Verluste aus den übrigen Kapitaleinnahmen, so dass Altverluste auch mit den laufenden Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können.

Hinweis:

Falls Sie noch Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften haben, so sprechen Sie uns an. Gerne beraten wir Sie, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Sie bestehen, um diese Verluste steuerlich nutzen zu können.

Quelle: Bankenverband, Pressemitteilung vom 10. Januar 2013, www.bankenverband.de

19. Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer eines im Jahre 1983 bezugsfertig gewordenen Zweifamilienhauses, in dem sich im Erdgeschoss eine selbstgenutzte Wohnung von ca. 59 qm sowie im ersten Obergeschoss eine Wohnung von ca. 70 qm befand. Die Wohnung im ersten Obergeschoss war bis zum August 1991 an einen fremden Dritten sowie im Zeitraum von September 1991 bis August 1997 an die Mutter des Steuerpflichtigen vermietet. Seit dem Tod der Mutter stand die Wohnung leer. Im Dachgeschoss des Wohngebäudes befand sich außerdem ein Zimmer mit Bad (ca. 60 qm Wohnfläche). Dieses Zimmer war zu keinem Zeitpunkt nach Bezugsfertigkeit des Hauses vermietet. Nach einer Ortsbesichtigung wurde die Feststellung getroffen, dass das Zimmer zu privaten Zwecken als Abstellraum genutzt wurde. In seiner Einkommensteuererklärung für die Streitjahre 2004 bis 2006 machte der Steuerpflichtige jeweils Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang mit dem Zweifamilienhaus geltend. Diese resultierten aus dem Einbau einer Küche, Steuerberatungskosten sowie den anteiligen Aufwendungen für das gesamte Gebäude. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung unter dem Hinweis auf eine fehlende Vermietungsabsicht des Steuerpflichtigen nicht.

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens trug der Steuerpflichtige vor, dass er seit 1997 etwa alle zwei Monate Anzeigen in einem überregionalen Zeitungsverbund schalte, in denen er für die ausschließlich möbliert angebotene Wohnung im ersten Obergeschoss zunächst für eine Monatsnettomiete von 720 € inseriert habe. Er hatte dabei im Laufe der Jahre den geforderten Mietzins aber laufend erhöht. Insgesamt hatte er über 900 Anzeigen veröffentlicht. Die Miethöhe hatte er aus dem städtischen Mietspiegel errechnet. Ihm aber geeignet erscheinende Mieter hatten sich nicht gemeldet. Für das Zimmer im Dachgeschoss des Hauses habe er keine Zeitungsannonce geschaltet, sondern gelegentlich und erfolglose Aushänge in der Nachbarschaft angebracht. Der Einspruch des Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung des Finanzamtes blieb ohne Erfolg.

Auch der BFH erkannte die Werbungskosten mangels Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht nicht an. Der Steuerpflichtige habe keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen entfaltet. Der Ansatz der Werbungskosten für das Dachgeschosszimmer wurde versagt, weil der Steuerpflichtige das Objekt nach Auffassung des BFH gar nicht vermieten wollte. Auch für die Wohnung im ersten Obergeschoss hat der BFH die anfallenden Aufwendungen nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen. Ein Steuerpflichtiger könne zwar die geeignete Art und Weise der Platzierung eines von ihm angebotenen Mietobjekts am Wohnungsmarkt und seine Werbung hierfür selber bestimmen. Wenn er seine Wohnungen aber nicht vermieten könne, hätte er sein Verhalten anpassen und geeignete Wege der Vermarktung suchen als auch seine Vermietungsbemühungen intensivieren müssen. Daneben hätte er Zugeständnisse, etwa bezüglich der Miethöhe oder der akzeptablen Mieter, machen können. Da er dies nicht getan habe, habe er die Einkünfteerzielungsabsicht aufgegeben.

Das Urteil ist richtungsweisend, weil es zur regelmäßigen Leerstandssituation von Mietimmobilien als auch zu Gründen vorübergehender erfolgloser oder nur verhaltener Vermietungsaktivitäten Stellung nimmt. Der BFH beantwortet mit diesem Urteil auch die Frage, wie bei einem langjährigen Leerstand von Mietimmobilien in Gebieten mit einem strukturellen Überangebot zu verfahren ist. Denn zu dieser strittigen Frage sind beim BFH noch mehrere Verfahren anhängig.

Hinweis:

Kann ein Steuerpflichtiger seine Wohnung am Markt nicht vermieten, so kann er die Aufwendungen für sein Objekt nur als Werbungskosten absetzen, soweit er seine Einkünfteerzielungsabsicht nicht aufgibt. Sollte die Werbung für eine Wohnung über Zeitungsannoncen erfolglos sein, so muss er seine Vermietungsbemühungen intensivieren, ggf. einen Wohnungsmakler beauftragen oder Zugeständnisse bei der Miethöhe und dem Personenkreis der Mieter machen. Ansonsten verliert er seine Einkünfteerzielungsabsicht mit der Folge, dass die Werbungskosten für die Mietwohnung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr absetzbar sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Dezember 2012, IX R 14/12, LEXinform Nr. 0928991

20. Nachträgliche getrennte Veranlagung nicht rechtsmissbräuchlich

In einem neuen Urteil hatte der BFH über folgenden Sachverhalt zu entscheiden. Eine Steuerpflichtige begehrte für die Veranlagungszeiträume 1988 bis 1991 die Durchführung einer getrennten Veranlagung. In den betreffenden Kalenderjahren wurde die Steuerpflichtige mit ihrem im Jahre 1996 verstorbenen Ehemann bei der Einkommensteuer zusammenveranlagt. Die Steuerpflichtige ging einer nicht selbständigen Tätigkeit nach. Ihr Ehemann war in diesem Zeitraum selbstständig tätig. Beide Ehegatten erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Die ergangenen Einkommensteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1988 bis 1991 wurden bestandskräftig. Die Bescheide ergingen jedoch wegen der Höhe der Freistellung des Existenzminimums eines Kindes nur vorläufig. Im Kalenderjahre 1996 wurde über den Nachlass des Ehemanns das Konkursverfahren eröffnet und im Jahre 2004 aufgehoben. Die vom Finanzamt angemeldete Steuerforderung für spätere Veranlagungszeiträume wurde von der Steuerpflichtigen nur teilweise befriedigt. Im Kalenderjahr 2001 erließ das Finanzamt geänderte Einkommensteuerbescheide für den Veranlagungszeitraum 1988 bis 1991, die zu jeweils kleinen Steuererstattungen führten. Die Steuerpflichtige legte gegen die Änderungsbescheide Einspruch ein und beantragte die Durchführung einer getrennten Veranlagung. Das Finanzamt lehnte die Anträge auf Durchführung einer getrennten Veranlagung wegen einer rechtsmissbräuchlichen Gestaltung ab. Denn mit den Anträgen auf Durchführung einer getrennten Veranlagung verfolge die Steuerpflichtige nur den Zweck, Einkommensteuererstattungen zu erhalten, während Nachforderungen gegenüber dem Ehemann wegen des abgeschlossenen Nachlasskonkursverfahrens nicht mehr beigetrieben werden könnten. Der Einspruch der Steuerpflichtigen hiergegen blieb erfolglos.

Der BFH folgte dem Antrag des Finanzamtes nicht. Er sah die getrennte Veranlagung als nicht willkürlich an. Nach Auffassung des BFH können Eheleute grundsätzlich zwischen einer Zusammen- oder einer getrennten Veranlagung frei wählen. Dieses Wahlrecht werde durch die einkommensteuerlichen Vorschriften nicht eingeschränkt. Aus diesem Grund könne das Veranlagungswahlrecht bis zur Unanfecht-

barkeit eines Änderungsbescheides ausgeübt werden. Eine einmal getroffene Wahl hinsichtlich der Veranlagungsart könne sogar bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor einem Finanzgericht widerrufen werden, sofern keine rechtsmissbräuchliche oder willkürliche Antragstellung vorliege. Den erstrebten wirtschaftlichen Vorteil aus der beantragten Einkommensteuererstattung konnte die Steuerpflichtige jedoch nicht erlangen. Denn die vom Ehemann geleisteten Voraus- und Abschlusszahlungen waren zunächst auf die festgesetzte Einkommensteuer beider Ehegatten anzurechnen, weil davon auszugehen war, dass der Ehemann mit seinen Zahlungen die Einkommensteuer beider Ehegatten tilgen wollte. Da seine Zahlungen in keinem Veranlagungszeitraum zur Tilgung der insgesamt höheren Einkommensteuer ausreichten, verblieb kein Erstattungsrest.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung können Steuerpflichtige bis zur Unanfechtbarkeit eines Einkommensteuerbescheides ihre Veranlagungsart frei wählen. Sogar im Finanzgerichtsverfahren kann man noch die Veranlagungsart widerrufen. Ab dem Einkommensteuerveranlagungszeitraum 2013 ist dies nicht mehr möglich, da man ab diesem Zeitraum nur noch bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung die Veranlagungsart wählen kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. August 2012, III R 40/10, BFH/NV 2013 S. 193

21. Kosten eines Ehescheidungsverfahrens abziehbar

Ein Steuerpflichtiger machte die Kosten anlässlich eines Ehescheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastung gelten. Die Kosten setzten sich aus Rechnungen für die Rechtsanwälte, einem Prozesskosten- sowie Gerichtskostenvorschuss zusammen. Später entstanden weitere Kosten für das Scheidungsverfahren, u.a. Gerichtskosten, eine Gebühr für den Zugewinn, eine Geschäftsgebühr für Kindes- und Trennungsunterhalt sowie die Kosten für die Rechtsanwälte. Das Finanzamt erkannte nur einen Teil der Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen unter dem Hinweis an, dass anlässlich der Ehescheidung nur die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten des Scheidungsprozess als zwangsläufig erwachsen anzusehen und somit berücksichtigungsfähig seien. Hiergegen erhob der Steuerpflichtige Einspruch, der jedoch erfolglos blieb, so dass das Finanzgericht München entscheiden musste.

Aufwendungen sind als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstandes erwachsen, so das Finanzgericht. Die Aufwendungen erwachsen einem Steuerpflichtigen dann zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Aufwendungen anlässlich einer Ehescheidung die mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängen, wie z.B. Kosten für das Gericht und Anwaltskosten für die Scheidung und Versorgungsausgleich sind unabhängig von der Schuldfrage als zwangsläufig anzusehen und somit als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Alle weiteren Kosten, die mit der Scheidung in Zusammenhang stehen, wie z.B. die Kosten für Scheidungsfolgesachen, also Kosten für die vermögensrechtliche Regelung, Ehegatten- / Kindesunterhalt sowie hinsichtlich des Umgangs- und Sorgerechts, sind dagegen nicht abziehbar. Diese Kosten erwachsen nicht zwangsläufig, so die Richter, da die Ehegatten sich in diesen Punkten auch ohne Mitwirkung des Familiengerichtes einigen könnten.

Hinweis:

Als Aufwendungen im Rahmen eines Scheidungsverfahrens können nur die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren entstehen, als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden. Dies betrifft die Gerichts- und Anwaltskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich. Die Kosten für die Scheidungsfolgesachen sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Dies umfasst die Kosten für die Regelung des Kindes- und Trennungsunterhalts sowie den Zugewinnausgleich.

Quelle: FG München, Urteil vom 21. August 2012, 10 K 800/10, LEXinform Nr. 5014515

22. Kosten für die Unterbringung in einem Seniorenheim als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig

Zu den normalen Kosten der Lebensführung rechnen auch die Aufwendungen für die altersbedingte Unterbringung in einem Altenheim. Aufwendungen für die Pflege eines pflegebedürftigen Steuerpflichtigen sind dagegen ebenso wie Krankheitskosten steuerlich als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dies gilt auch für eine Heimunterbringung, sofern diese ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist. Was gilt jedoch in dem Fall, in dem ein Steuerpflichtiger in einem Seniorenheim untergebracht ist, die Pflege aber von einem auswärtigen ambulanten Pflegedienst übernommen wird? Darum ging es vor dem Finanzgericht Düsseldorf.

Eine im Jahre 1929 geborene Steuerpflichtige wurde zunächst mit ihrem im Kalenderjahr 2005 verstorbenen Ehemann zur Einkommensteuer veranlagt. Im Jahre 1997 erlitt die Steuerpflichtige eine Gehirnblutung, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führte. Infolge dessen wurden ihr mit Bescheid des Versorgungsamtes aus dem Jahre 1998 ein Grad der Behinderung von 100 % sowie die Merkzeichen G, AG, B, und H zuerkannt. Zudem war die Steuerpflichtige aufgrund ihrer Erkrankung als pflegebedürftig im Sinne der Pflegestufe III anerkannt. Zunächst wohnte sie mit ihren Ehemann zusammen in der gemeinsamen Ehemwohnung. Im Jahre 2003 schlossen die Eheleute mit einem Wohnstift einen sogenannten Wohnstiftsvertrag über die Vermietung eines aus drei Zimmern bestehenden Apartments. Der Umzug in das Seniorenstift erfolgte im November 2003. Pflegeleistungen waren nicht Gegenstand des Wohnstiftvertrages. Zusätzlich schloss die Steuerpflichtige einen Pflegevertrag über die Erbringung von Pflegeleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst ab. Die Entgelte hierfür wurden nach Abzug der anzurechnenden Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung der Steuerpflichtigen gesondert in Rechnung gestellt.

In den Einkommensteuererklärungen machte die Steuerpflichtige die Aufwendungen, die mit dem Einzug in den Seniorenstift und ihrer Pflegebedürftigkeit in Zusammenhang standen, als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Das Finanzamt erkannte diese nur zum Teil an.

Nach Auffassung des Finanzgerichtes sind die Kosten der Unterbringung und Verpflegung bei pflegebedürftigen, die zwar in einer Senioreneinrichtung leben, aber dort keinen Pflege-Wohnvertrag abgeschlossen haben, dennoch als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Der Abzug ist jedoch zu kürzen um die zumutbare Belastung und die so genannte Haushaltersparnis.

Hinweis:

Sollten Ihnen aufgrund einer Erkrankung Kosten für die Unterbringung in einem Seniorenheim entstehen, so können sie diese Aufwendungen grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung ansetzen. Was noch strittig ist, ist der Umfang der abzugsfähigen Kosten.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 21. Februar 2012, 10 K 2505/10 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 20/12), LEXinform Nr. 5014198